



EINFUHLRLIZENZEN

Für die Einfuhr in die Europäische Union benötigen Sie u.a. für folgende Waren eine Einfuhrlizenz:

Innerhalb der EU:

- EU-Dual Use VO Anhang IV (Verbringungsgenehmigung erforderlich)
- Explosivstoffe

Einfuhr aus Drittstaaten gelten Einfuhrkontingente/Einfuhrlizenzpflicht:

- Einige landwirtschaftliche Erzeugnisse
- Ozonschädigende Substanzen
- Narkotika und Drogen

Ausfuhrgenehmigung aus der EU:

- EU-Dual-Use-VO Anhang I



HANDELSRECHNUNG

Für die Einfuhr/Versand legen Sie eine Handelsrechnung bei. Diese sollte folgende Informationen enthalten (für den Versand innerhalb der EU benötigen Sie keine Handelsrechnung, nur einen Lieferschein):

- Name und Anschrift des Versenders
- Name und Anschrift des Empfängers/Importeurs inkl. Kontaktperson, Telefon- und Faxnummer
- Lieferanschrift, falls diese von der Rechnungsanschrift abweicht
- Rechnungsnummer, -ort und -datum sowie der Vermerk „Rechnung“
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aller beteiligten Parteien
- Liefer- und Zahlungsbedingungen
- Bezeichnung und Anzahl der einzelnen Waren mit der zugehörigen Warenariffnummer, dem Stückpreis mit Währungsangabe, Gewicht (brutto/netto), Ursprungsland, Paketnummer, Ausfuhrlistennummer
- Gesamtrechnungswert der Sendung mit Währungsangabe
- Name, Datum

Die USt-ID-Nummer des ausländischen Kunden ist qualifiziert unter www.bzst.bund.de zu prüfen.



BESONDERHEITEN ZOLLABFERTIGUNG

Jeder gewerbliche Ein- und Ausfühler benötigt eine **EORI-Nummer**.

Es gibt ein EU-Schnellwarnsystem **RAPEX** für gefährliche Verbraucherprodukte.

Zu den Produktgruppen gehören folgende:

- Tierarznei
- Pestizide
- Spielzeug
- Kosmetika
- Waschmittel
- Tabakerzeugnisse
- Fahrzeuge
- Haushaltsgeräte



WEITERE BESONDERHEITEN

Bei **Holzverpackungen** benötigen Sie eine ISPM15-Standard-Behandlung.

Eine „Made in ...“-Kennzeichnung ist zu empfehlen.

Heu und Stroh benötigen ein **Einfuhrzertifikat**, wenn diese als Verpackungsmaterial genutzt werden.

Für die **Verpackungsrücknahme** gilt das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).



WAREN

Diese Waren dürfen Sie nach Deutschland **nicht** importieren:

- Hundefelle
- Katzenfelle
- Bestimmte Produkte aus Seehunden gewonnen
- FCKW
- Methylbromid
- Langlebige und umweltbelastende Chemikalien
- Illegaler Holzeinschlag



DEUTSCHLAND



84,3 Mio. Einwohner



Währung
EUR



Ansprechpartner
Deutsche Auslandshandelskammern
Deutsche Industrie- und Handelskammer Hamburg
Tel.: (+32) 2 209 1283
E-Mail: schlimbach@ihk-nord.de



Präferenzabkommen
Seitens der EU bestehen gegenseitige Präferenzabkommen zu anderen Staaten.
Hier finden Sie den Link dazu:
https://wup.zoll.de/wup_online/index.php



Frachtpapiere
Bei der Einfuhr aus Drittstaaten in die EU legen Sie der Sendung folgende Dokumente bei:

- Beförderungsdokumente (Air Waybill, Sea Waybill, CMR)
- Warenausweis/Einfuhrlizenz/Gesundheitszeugnis
- (Proforma-)Rechnung
- Packliste
- Präferenznachweis